Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2020-1

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

31. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 28. Mai 2020 im Gemeindeamt in St. Michael.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender

1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR Ingo ALESKO, GR Doris PLESCHOUNIG, GR Jürgen PAULITSCH, GR Ing. Alexander FERK, GR Silke MÜNZER, GR Ing. Arno PUSCHL, GR Albin JELEN (ab 19:15 Uhr), GR Katharina KERT, GR Erich GERSTL, GR Gisela SOHL, Walter

DULLER, GR Florian FIGOUTZ, GR Gabriel LUNDER

Die Ersatzmitglieder: GR Marian ČEBUL (REGI)

Entschuldigt: GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ (REGI)

Protokollführung: AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson): FV Samuel MESNER

Sonstige: -

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:40 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit 18 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der **2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK** (REGI) und **GV Franz ULRICH** (LFA) und als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

zu Punkt 3: Bericht an den Gemeinderat zum Bearbeitungsstand von selbstständigen Anträgen der REGI-GR-Mitglieder:

(Grundlage: Antrag des 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik vom 29.10.2019, gemäß § 41a der K-AGO).

Berichterstatter: 1. Vzbgm Mario SLANOUTZ (Ausschussobmann)

Antrag auf Sanierung der sog. Čudej-Fußgeherbrücke in Feistritz (Oktober 2018)

Dieser Antrag wurde im Bauausschuss am 12.11.2019 mit dem Ergebnis behandelt, dass ein Sanierungsvorschlag samt Angeboten einzuholen ist. Zwischenzeitlich mussten jedoch bei der desolaten Brücke Sofortmaßnahmen erfolgen. Der Antrag wird daher im Ausschuss nochmals beraten und werden die weiteren Schritte festgelegt.

Antrag auf 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich sog. "Jammertal" bis zum Haus Pototschnig, Unterort (Dezember 2018)

Eine Vor-Ort-Besichtigung ist am 05.03.2020 durch das KFV Sicherheit-Service GmbH erfolgt und wird dazu eine verkehrstechnische Stellungnahme bzw. ein Gutachten erstellt, welche/s nach Vorliegen im Bauausschuss weiter behandelt wird.

Antrag auf Unterstützung der Hofzufahrt "Gradischnig" Unterort (Oktober 2018)

Die Erledigung des Antrages ist in der GR-Sitzung am 17.12.2019 erfolgt.

Antrag auf Errichtung von Trinkwasserbrunnen in den Ortschaften (Juli 2018)

Dieser Ausschussantrag wird in der heutigen Sitzung behandelt und erledigt.

Berichterstatterin: GR Gisela SOHL (Ausschussobfrau)

Antrag auf Sanierung des Kinderspielplatzes in Hof (Juli 2019)

Der Antrag wurde am 20.11.2019 im Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit behandelt. Aufgrund der CORONA-Krise musste eine bereits anberaumte gemeinsame Begehung mit der Spielgerätefirma und der Gemeinde verschoben werden. Dies wird aber so rasch als möglich nachgeholt. Nach Vorliegen der Kostenschätzung (Angebote) wird die weitere Vorgangsweise im Ausschuss festgelegt.

Berichterstatter: GR Walter DULLER (Ausschussobmann-Stellvertreter)

Antrag auf Errichtung eines Radweges zwischen St. Michael und Lettenstätten entlang der alten Gemeindestraße

Es wird berichtet, dass dieser Antrag im Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft am 20.03.2018 und am 07.11.2019 behandelt wurde. Es liegt zwischenzeitlich eine Kostenschätzung (€ 150.000,-- ohne Vermessung und Grundablösen) vor. Eine weitere Behandlung dieses Themas wird im Ausschuss erfolgen.

Die Berichte werden vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Protokollierung der in der KW 17/2020 und 18/2020 erfolgten Gemeinderatsbeschlussfassung im Umlaufweg, betreffend die Abänderung der Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2020

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ weist darauf hin, dass zu diesem Tagesordnungspunkt in der KW 17/2020 und 18/2020 ein Umlaufbeschluss des Gemeinderates gefasst wurde.

Diesem Umlaufbeschluss liegen die zur Beschlussfassung notwendigen Unterschriften der GR-Mitglieder bzw. der Ersatzmitglieder zugrunde. Beschlüsse im Umlaufweg sind in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung zu protokollieren.

Nach Beratung nimmt der Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung <u>einstimmig</u> mit 19:0 Stimmen nachfolgende PROTOKOLLIERUNG zur Kenntnis:

Gemeinderatsbeschluss in der KW 17/2020 und 18/2020 BESCHLUSSFASSUNG im Umlaufweg

§ 39 (4) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, idgF. (außergewöhnliche Verhältnisse, Coronavirus-Krise, COVID-19)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 30.04.2020, Zahl: 011-0/2020-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 abgeändert wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	В	VII	F-ID3	57
100	befristet	D	III	AK-RSB3	30
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	С	V	AK-SSB4	42

100 - D 100 - C 100 - C	V IV	AK-RSB3 KU-KBER2A KU-KB3	30 42
100 - C	IV	KU-KB3	2.6
		1	36
100 - K	1	EP-PL2	45
100 - K		EP-PFK2	39
72,5 - K		EP-PFK2	39
50 - K		EP-PFK2	39
75 - P3	III	EP-PK2	27
93,75 - P3	III	EP-PK2	27
87,5 - P3	III	EP-PK2	27
50 - P3	III	EP-PK2	27
62,5 - P5	III	TH-RP2	18
50 - P5	III	TH-RP3B	21
50 - P5	III	TH-RP2	18
50 - P5	III	TH-RP2	18
50 - P5	III	TH-RP2	18
55 - P5	III	TH-RP2	18
62,5 - P5	III	TH-RP2	18
100 - P2	III	TH-HFK3	33
57,5 - P2	III	TH-HFK2	30
100 - P2	III	TH-AT1	33

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019, Zahl: 011-0/2019-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister Hermann Srienz

zu Punkt 5: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 19.12.2019, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekassa für den Prüfungszeitraum 01.10.2019 bis 30.11.2019.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Kontrollbericht zur Kenntnis nehmen:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.996.451,21 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST-Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen. Geprüft wurden vollständig (lückenlos) <u>alle</u> Belege für den Zeitraum von 01.10.2019 bis 30.11.2019.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die <u>Rücklagen-Konten</u> und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Viele Rechnungen betreffen die Kostenstelle 211000 (Volksschule) und werden nicht richtig ausgestellt. Rechnungsadressat ist die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht der VDir. Katz Danilo. In Zukunft soll darauf geachtet werden.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau,

Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 12.11.2019, TOP 1, betreffend die Erlassung einer Verordnung hinsichtlich der Abschreibung von

Flächen des öffentlichen Gutes in der KG 76004 Feistritz.

Grundlage: (Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom

29.08.2019, GZ: 191088-V1-U, Gonowetz, Bereich Heimo Innerwinkler)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28.05.2020, Zahl: 601-7/2020-1, mit welcher einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg aufgelassen wird.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt vom 29.08.2019, GZ: 191088-V1-U, ausgewiesene Trennstück 1, wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, Parz. Nr. 1819/4, EZ 650, KG 76004 Feistritz aufgelassen und der privaten Parz. Nr. 1674/3, EZ 180, KG 76004 Feistritz, zugeschrieben.

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstr. 21, 9100 Völkermarkt vom 29.08.2019, GZ: 191088-V1-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 11, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 17.12.2019, in Bezug auf die Asphaltierung der Verbindungsstraße zwischen Penk und Loibach (Penker Straße III).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht sich grundsätzlich für die Sanierung der Verbindungsstraße zwischen Penk und Loibach (Penker Straße III - in einer Länge von rund 525 lfm.), welcher Teil im Gemeindegebiet Feistritz ob Bleiburg zu liegen kommt, aus.

Zudem sind auch der Straßenrückbau Innerwinkler in Gonowetz, die Kurvensanierung zwischen St. Michael und Feistritz und die Resterschließung der Losergründe II durchzuführen.

Für diese Straßenbaumaßnahmen ist mit Kosten von rund € 245.000,00 (inkl. MwSt.) zu rechnen.

Eine gegenständliche haushaltrechtliche Bedeckung ist derzeit nicht gegeben und wird die Auftragsvergabe gesondert beraten.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 13, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 284 (425 m2) und Nr. 285/2 (153 m2), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit: Grünland-für die Landund Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in "Bauland-Dorfgebiet". Widmungspunkt: 16/2019, Widmungswerber: Walter Elbe, Pirkdorf

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 284 (425m²) und 285/2 (153m²), beide KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 605 m² von derzeit "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland-Dorfgebiet".

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der durch Bauland arrondierten Parzellenfläche die Errichtung eines Zubaus mit Terrasse und eine Erweiterung der bestehenden Einfriedung auszuführen.

Die geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 10.12.2019 bis 14.01.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 27.11.2019 (ha. eingelangt am 17.12.2019):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss, im

östlichen Bereich der Ortschaft Pirkdorf. Teilweise Richtigstellung der Situation, teilweise um Um- und Zubauten zum vorhandenen Wohnobjekt zu ermöglichen. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 13.12.2019
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.12.2019
- AKLR, Abt. 9 Straßenbauamt Wolfsberg vom 19.12.2019 (ha. eingelangt am 20.12.2019)
- Bundesdenkmalamt vom 17.01.2020

Gegenständliche Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau,

Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 14, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 313 (2.428 m2), KG 76022 Unterort, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft

bestimmte Fläche, Ödland, in "Grünland-Hofstelle eines land- und

forstwirtschaftlichen Betriebes".

Widmungspunkt: 20/2019, Widmungswerber: Philipp Riedl, Unterort

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 313, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 2.428 m² von derzeit "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes".

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der zusätzlichen Widmungsfläche die Errichtung von baulichen Objekten (Stallung, Futtertisch) zur Betriebserweiterung.

Die Hofstellenerweiterung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 10.12.2019 bis 14.01.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 27.11.2019 (ha. eingelangt am 17.12.2019):

Im ÖEK ist die vorhandene Hofstelle als solche ersichtlich gemacht. Lt. Angaben der Gemeinde beabsichtigt der Sohn (Hofübernehmer) des Anwesens eine entsprechende Betriebs-/Hofstellenerweiterung zur möglichen Errichtung weiterer Nebengebäude. Seitens der Fachabteilung wird mitgeteilt, dass aufgrund des Ausmaßes eine entsprechende Skizze/Konzept hinsichtlich der beabsichtigten baulichen Objekte zur Nachvollziehbarkeit beizubringen ist. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Waldrandbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Fachgutachten - Bezirksforstinspektion - Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11.12.2019:

Betreffend des Flächenumwidmungspunktes 20/2019 des Herrn Philipp Riedl, wohnhaft in Unterort 8, 9150 Bleiburg wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt folgende Stellungnahme abgegeben:

Im konkreten Fall handelt es sich um eine Hofstellenerweiterung in Richtung Nordosten im direkten Anschluss an die bestehende Hofstellenwidmung im Gesamtausmaß von rund 2.428m² auf landwirtschaftlicher Nutzfläche der Parz.Nr. 313 in der Katastralgemeinde Unterort-76022. Von der Umwidmung ist Waldfläche nicht direkt noch indirekt betroffen.

Gegen die im Gegenstand befindliche Umwidmung zur Hofstellenerweiterung besteht seitens der Forstbehörde kein Einwand.

Stellungnahme der Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.12.2019 (ha. eingelangt am 18.12.2019):

Mit dem gegenständlichen Antrag ist die Erweiterung einer bestehenden Hofstelle in Richtung Norden beantragt. Laut vorliegender Unterlagen befindet sich die Widmungsfläche augenscheinlich im Bereich einer Streuobstwiese, daher wird der Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Dem Antrag kann vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme zugestimmt werden.

Hierauf folgte nachstehende Stellungnahme:

Stellungnahme der Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 16.01.2020:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 2.428 m² der Parzelle Nr. 313, KG 76022 Unterort von Grünland-Land- und Forstwirtschaftsfläche in Grünland-Hofstelle.

Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand der bestehenden Hofstelle (etwa 30m-breiter Streifen) und steht einer Erweiterung in Richtung Anwesen Grilc Stanislaus dar.

Auf der Fläche befindet sich ein Obstbaumbestand, der jedoch nicht als gefährdeter Biotop anzusehen ist, sondern im Bereich der umzuwidmenden Fläche als junger Halbstamm-Obstbaumbestand anzusprechen ist. Mit dem Antragsteller wurde vereinbart, dass ca. 13 Bäume auf dem Grundstück Nr. 313 durch Hochstamm-Obstgehölze ersetzt werden sollen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Umwidmung daher unter folgender Auflage zugestimmt werden: Auf dem Grundstück Nr. 313, KG 76022 Unterort sind an geeigneter Stelle 13 Hochstammobstbäume nach zu pflanzen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 11.12.2019
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 13.12.2019
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.12.2019
- AKLR, Abt. 9 Straßenbauamt Wolfsberg vom 19.12.2019 (ha. eingelangt am 20.12.2019)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 15, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 936 m2, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in "Bauland-Dorfgebiet". (Widmungspunkt: 22/2019, Widmungswerber: Ludmilla Troper, Hof)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 936 m² von derzeit "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland-Dorfgebiet".

Begründung:

Die Widmungswerberin beabsichtigt die neue Widmungsfläche herauszuteilen und das Grundstück folglich zur Errichtung eines Wohnhauses zu veräußern.

Die Widmungsfläche kommt im Randbereich des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu liegen.

Es wird festgehalten, dass von der Widmungswerberin noch keine Bebauungsverpflichtung (Errichtung Wohnhaus) unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á $m^2 \in 7,00$) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.12.2019 bis 20.01.2020 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 27.11.2019 (ha. eingelangt am 17.12.2019):

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, südöstlich von St. Michael am westlichen Randbereich von Hof. In der Natur handelt es sich um eine ebene landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche sich in nördliche, nordwestliche und westliche Richtung fortsetzt. Im Westen in einem Abstand von ca. 80 m befindet sich ein weiteres Einzelobjekt (Altbestand mit punktueller Bauland-Dorfgebietswidmung), unmittelbar südlich befindet sich die erschließende Straße im Übergang zu weiteren Grünland-Landwirtschaftsflächen und einem Ost-West vorbeiführenden Gerinne. Unmittelbar östlich schließt das bebaute Bauland-Dorfgebiet der Ortschaft Hof (Widmungsfestlegungen aus dem Jahre 2014 bzw. 2015) an. Im ÖEK ist der Siedlungsbereich von Hof in westliche Richtung durch grüne Pfeile an der bestehenden Bebauung/Baulandausweisung bzw. vorhandenen Erschließungsstraße abgegrenzt worden. Die Festlegung mit grünen Pfeilen bedeutet: "Siedlungsgrenze absolut: Naturraum oder Ortsbild". Das ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stammt aus dem Jahre 2008 (älter als 10 Jahre). Wie dem beiliegenden Akt (Gemeindeeingaben/Ansuchen Widmungswerberin) entnehmbar, steht das ggst. Begehren mit der unmittelbar östlich angrenzenden Bebauung/Baulandarrondierung 4/2014 und 9/2015 in Zusammenhang. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung der beantragten Grundstücke durch die vorhandene Straße (7,5 m Breite) bereits gegeben ist und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernommen wurde. Die Grundstücke befinden sich im Wasserversorgungs-Abwasserentsorgungsbereich der Gemeinde, wobei die Leitungen in der vorhandenen Straßenführung bereits verlegt wurden. Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass

- It. Gemeinde die notwendige Infrastruktur bereits vorhanden und auf Kosten der Widmungswerberin errichtet wurde.
- die unmittelbar östlich im Übergang der erschließenden Straße angrenzenden Parzellen 1374/2 und 1374/5 bebaut sind. Für die nordwestlich angrenzende Parzelle 1374/4 besteht eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung.
- sich die Zustimmung zur Umwidmung im Randbereich des Hofer-Siedlungsgebietes in der bestehenden Bauflucht der nordwestlich vorhandenen Siedlungsgrenze befinden würde.
- eine künftige Bebauung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss zustande käme.
- die ggst. Fläche sich im Randbereich der ausgewiesenen Siedlungsgrenze von Hof befindet, jedoch eine zweihüftige Bebauung/Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur bedeuten würde bzw. von Seiten der Gemeinde befürwortet wird. Die im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen beziehen sich nicht auf eine naturräumliche (Geländesprung, ökologisch wertvolle Flächen usw.) sondern sind lediglich als Ortsbild-Silhouette begründet, wobei das Ortsbild in der nordwestlichen Richtung (Nord-Süd-führende Silhouette) in etwa über die vorhandene Bebauung hinausragt. Abschließend und zusammenfassend wird mitgeteilt, dass wie den Gemeindeeingaben/Ansuchen Widmungswerberin entnehmbar, je nach Bedarf und Vorlage von Bebauungsverpflichtungen entweder zwei Parzellen (ca. 1.700 m²) oder vier Parzellen (ca. 3.350 m²) fachlich zugestimmt werden kann. Die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung hat jedoch in entsprechender Höhe (pro entstehender Parzelle 8.000,-- Euro) zu betragen (angenommener Verkehrswert 40,-- Euro pro m²). D.h. die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Eine weitere Parzellenreihe/zweihüftige Erschließung ist aufgrund der erfolgten Bebauung und vorhandenen Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit) fachlich vertretbar. Die Ortssilhoutte wird um 1 Parzellenreihe Richtung Westen verschoben.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Amt der Kärntner Landesregierung vom 07.01.2020 (ha. eingelangt am 12.01.2020):

Beurteilungsgrundlage ist das oben angeführte Generelle Projekt "Hochwasserschutz Bleiburger Feistritzbach, km 0,000 bis 16,987" vom September 2013. Unter Berücksichtigung der oben angeführten wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele sowie den Vorgaben des Gemeindeplanungsgesetzes weisen Flächen innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches von Gewässern keine Baulandeignung auf. D.h. in diesem Hochwassergefährdungsbereich ist die Errichtung von Gebäuden, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, nicht vertretbar. Als entsprechender Hochwassergefährdungsbereich ist die Überflutungsfläche des 100-jährlichen Hochwassers auf Basis des Generellen Projektes "Hochwasserschutz Bleiburger Feistritzbach, km 0,000 bis 16,987" vom September 2013 zu verstehen.

Der zur Umwidmung beantragte Bereich der Parzelle 1374/1, KG 76004 Feistritz liegt zum Teil innerhalb des 100-jährlichen (HQ100) Hochwasserabflussbereiches des Feistritzbaches. Aus wasserbautechnischer Sicht sind daher die gefährdeten Bereiche der Trenngrundstücke 2 und 3 (siehe Abbildung 1) des eingereichten Teilungsentwurfes von jeglicher Verbauung freizuhalten und weisen keine Baulandeignung auf. Gegenständliche Stellungnahme wurde der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht. In einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister, erklärt sich Frau Troper bereit den Anforderungen der Wasserwirtschaft Folge zu leisten und die geplanten Teilparzellen 2 und 3 entsprechend anzuschütten. Einstweilen soll die Umwidmung für die m²-Zahl der Parzelle 1 weiterverfolgt werden.

Gegenständliche Stellungnahme wurde der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht. In einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister, erklärt sich Frau Troper bereit den Anforderungen der Wasserwirtschaft Folge zu leisten und die geplanten Teilparzellen 2 und 3 entsprechend anzuschütten. Einstweilen soll die Umwidmung für die m²-Zahl der Parzelle 1 weiterverfolgt werden.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 9 Straßenbauamt Wolfsberg vom 19.12.2019 (ha. eingelangt am 20.12.2019)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 19.12.2019 (ha. eingelangt am 30.12.2019)
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 07.01.2020
- AKLR, Abt. 8 Umwelt vom 08.01.2020 (ha. eingelangt am 14.01.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.01.2020

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 16, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 325 (218 m2) und Nr. 324/1 (135 m2), beide KG 76022 Unterort, von derzeit: Grünland-für die Landund Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in "Bauland-Dorfgebiet". (Widmungspunkt: 23/2019, Widmungswerber: Karl Moser, Unterort)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 324/1 (135m²) und 325 (218m²), beide KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 353 m² von derzeit "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland-Dorfgebiet".

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der neu enstehennden Widmungsfläche Nebengebäude und andere bauliche Anlagen zu errichten.

Die geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 10.12.2019 bis 14.01.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 27.11.2019 (ha. eingelangt am 17.12.2019):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss zur möglichen Errichtung weiterer Nebengebäude/baulicher Anlagen. Teilweise Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Kein Widerspruch ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: WLV u. AKLR, Abt. 9 - Straßenbauamt Wolfsberg

Stellungnahme der Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg, Amt der Kärntner Landesregierung vom 19.12.2019 (ha. eingelangt am 20.12.2019):

Bezugnehmend der Kundmachung vom 10. Dezember 2019, Zahl: 031-4-12/2019-3, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplans wird mitgeteilt, dass seitens der Landesstraßenverwaltung L und B keine Einwände bestehen.

Stellungnahme - Wildbach- und Lawinenverbauung, Kärnten Süd vom 18.12.2019:

Die Umwidmungsfläche liegt im Bereich der Parzelle Nr. 324/1 überwiegend, im Bereich der Parzelle Nr. 325 nur geringfügig in der Gelben Gefahrenzone des Loibaches.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen sowie Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, ist das gegenständliche Grundstück für eine Umwidmung geeignet.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 11.12.2019
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 13.12.2019

Gegenständliche Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 17, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1692/13, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von ca. 88 m2 von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet. (Widmungspunkt: 21/2019, Widmungswerber: Ing. Raphael Kurej, Gonowetz)

Anmerkung:

GR Silke Münzer befindet sich nicht im Sitzungsraum.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28.05.2020, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet: § 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der "Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet" der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

 als eine Teilfläche im Ausmaß von 88 m², der Parzelle Nr. 1692/13, KG 76004 Feistritz als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordneten Grundstückes, Widmungspunkt 21/2019 § 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

<u>Erläuterungsbericht</u>

Widmungspunkt 21/2019
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 88 m²
der Parzelle 1692/13, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpIG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als "Aufschließungsgebiet" weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht wiederspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Ortschaft Gonowetz, nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung und südlich der B 81 gelegen. Das Grundstück Nr. 1692/13 weist eine Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet-Widmung auf.

Die Aufschließung des Anwesens in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1692/17, beide KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1692/13, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 88 m² ist zu befürworten, da es sich um eine geringfügige Schaffung von geeignetem Bauland für Um- und Zubauten am bestehenden Wohnobjekt handelt. Die Bebauung wird als Verdichtung des Siedlungsraums gesehen und entspricht dem ÖEK.

Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses seitens des Widmungswerbers zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 18, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für die Teilflächen der Grundstücke Nr. 1082/2 (19 m2) und Nr. 1086 (24 m2), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Dorfgebiet.

(Widmungspunkt: 24/2019, Widmungswerberin: Caroline Kowatsch, Feistritz)

Anmerkung:

GR Silke Münzer befindet sich wieder im Sitzungsraum.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28.05.2020, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der "Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet" der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

als eine Teilfläche im Ausmaß von 43 m², der Parzellen Nr. 1082/2 (19 m²) und 1086 (24 m²), beide KG 76004 Feistritz als teilweise Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke, Widmungspunkt 24/2019

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe der im § 1 angeführten Grundstücke wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 24/2019
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 43 m²
der Parzellen 1082/2 (19 m²) und 1086 (24 m²), beide KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als "Aufschließungsgebiet" weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht wiederspricht und

- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre
 - vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich in der Ortschaft Feistritz nördlich des Feistritzbaches bzw. südlich der Feistritzbach-Ausleitung.

Die Grundstücke Nr. 1082/2 und 1086 weisen eine Widmungsmischung aus Bauland-Dorfgebiet, Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet und Grünland auf. Die Aufschließung des Anwesens in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1879 bzw. 1884/3, beide KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Nr. 1082/2 und 1086, KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 43 m² ist zu befürworten, da es sich um eine geringfügige Schaffung von Bauland für den Abbruch einer Gerätehütte und die Neuerrichtung einer Garage / eines Nebengebäudes handelt. Die Bebauung im unmittelbaren Verband wird gutgeheißen und entspricht dem ÖEK.

Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses seitens der Widmungswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 22, betreffend die Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines förderfähigen Leitungskatasters für die Gemeindewasserversorgungsanlagen.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Aufträge für das Projekt "Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg", sind auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 08.11.2019 wie folgt zu vergeben:

- a) Der Auftrag für
- die GIS-Datenaufbereitung It. Schnittstelle d. Ktn. Landesregierung,
- den digitalen Leitungskataster
- und die GIS4YOU Web-GIS Software

ist an die Firma geo-line GmbH, Herzog-Bernhard-Platz 6, 9100 Völkermarkt, zum Preis von € 22.577,39 (exkl. MwSt., inkl. 5% Nachlass), zu vergeben.

- b) Der Auftrag für
- die Projektvorbereitung,
- die Wasserverlustanalyse,
- die Armaturenüberprüfung,
- · die Schachtaufnahme.
- die Hydraulische Netzberechnung,
- und die Dokumentation / Kollaudierung

ist an die Firma Setec Engineering GmbH & Co. KG, Feldkirchnerstr. 50, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 54.424,83 (exkl. MwSt., inkl. 5% Nachlass), zu vergeben.

Die jeweiligen Auftragswerte übersteigen € 100.000,-- (exkl. MwSt.) nicht und ist die Direktvergabe gem. Bundesvergabegesetz i.d.g.F.d.G. zulässig.

Die Projektkosten belaufen sich auf insgesamt rund € 77.000,-- (exkl. MwSt.). Die Erstellung des Leitungskatasters ist förderfähig (50% Bundesförderung) und sind die Förderanträge zeitgerecht zu stellen und folglich abzurufen.

Die tatsächlich anfallenden Kosten werden auf Grundlage des bestehenden Verwaltungsübereinkommens vom 01.01.1997 zwischen den Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Bleiburg aufgeteilt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im Jahr 2020 unter den FVA-Stellen: 042000/850000 (Betriebsausstattung – WVA Feistritz) 042000/850100 (Betriebsausstattung – WVA Petzen) 042000/850200 (Betriebsausstattung – WVA Tiefbrunnen) gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligen sich der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz und GR Albin Jelen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 04.02.2020, TOP 24, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder in Bezug auf die Errichtung von Trinkwasserbrunnen und Ruhezonen in den Ortschaften.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbständige Antrag der REGI-Fraktion vom 29.07.2019 betreffend die Errichtung von Trinkwasserbrunnen und Ruhezonen in den Ortschaften wird abgelehnt.

Begründung:

Die Errichtung von Trinkwasserbrunnen in den einzelnen Ortschaften erscheint weder sinnvoll noch notwendig. Zudem sind die Einrichtungen kosten- und pflegeintensiv. Auch hygienisch sind derartige öffentliche Zugänge zu hinterfragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV mehrheitlich mit 3:2 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligen sich der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz und der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mehrheitlich mit 12:6 Stimmen angenommen.

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz, GR Albin Jelen, GR Katharina Kert, GR Erich Gerstl, GR Marian Čebul)

Anmerkung:

GR Gisela Sohl befindet sich nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 16: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes zum Jahresabschlussrechnung 2019, sowie Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Kontrollausschusses vom 13.05.2020, TOP 1, betreffend die Prüfung und Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2019.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Mitglieder Kontrollausschuss stellen gemäß § 90 Abs. 3 der K-AGO den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 wie folgt feststellen:

Abschlussergebnis:

a) ordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss Ist-Überschuss	424.867,77 786.467,63
b) außerordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss Ist-Überschuss	439.849,92 763.535,94
c) Voranschlagsunwirksame Gebarung	lst-Überschuss	1.682.868,62

Nähere Erläuterungen und Zahlen, wie es zu diesem Jahresergebnis gekommen ist, sind dem beigeschlossenen Bericht (Anlage 1) zu entnehmen. Dieser stellt einen integrierenden Bestandteil des Prüfungspunktes, bzw. dieses Antrages dar. Ebenso wird die Gesamtfassung des Jahresabschlusses 2019 (Anlage 2), sowie die JR-Kurzfassung (Anlage 3) beigefügt.

Der Soll-Überschuss in der Höhe von € 463.870,02 ist auf nicht fertiggestellte, oder noch nicht begonnene, Vorhaben und Projekte im ordentlichen Haushalt zurückzuführen.

Die Gebarung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wurde auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit, überprüft.

Der Rechnungsabschluss 2019 wird in sämtlichen Punkten für in Ordnung befunden.

Die SOLL-Ergebnisse stimmen und sind in die Haushaltsgebarung 2020 vorzutragen, bzw. im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 zu veranschlagen.

Die IST-Ergebnisse wurden ebenso richtig verrechnet und automatisch ins Rechnungsjahr 2020 vorgetragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung nimmt der GV den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis und schließt sich einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligen sich der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, Bgm. Hermann Srienz und GR Albin Jelen.

(Inhalt u.a.: Gemeinde wird sparen müssen - es ist zu erwarten, dass Ausgaben beim Betriebsangang Krankenanstalten stark steigen werden, wo unsere Gemeinde schon in der Oberliga ist; Gemeindemilliarde (Bund) ist von Interesse; finanzstarke Gemeinde – Budgetüberschuss 2019 – stabile Basis - soziale Komponente in Krisenzeiten zeigen – es geht um Schicksale der Menschen, die sich Hilfe von der Gemeinde erwarten - für Gemeinde finanziell leistbar (Katastrophenfonds); Irrweg zu glauben, alles bleibt finanziell beim Alten – voraussichtlich Verlängerung der Kurzarbeit unserer beiden Großbetriebe - weniger Kommunalsteuereinnahmen – Auswirkungen für Gemeinde werden noch längere Zeit spürbar sein; Appell endlich mit dem Populismus aufzuhören - Gemeinde kann nur das machen, was finanziell tatsächlich möglich ist - heuer durch CORONA andere Voraussetzungen wie sonst - Auszahlung der freiwilligen Leistungen (auch Gemeindeförderungen) erst, wenn finanzielle Entwicklung des Budgets dies auch erlaubt -Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit; Entwicklung der Gemeindefinanzen - Infos sind beim Finanzverwalter abzuholen; Vorschlag bei Personalkosten und nicht bei Förderungen zu sparen; "Sozial" bedeutet Verantwortung = Gelder nur auszugeben, wenn man sie auch hat - gewissen Ausgaben ist verpflichtend nachkommen; Gemeinde hat Vorgaben/Empfehlungen zu haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen von Seiten des Landes Kärnten zu akzeptieren – CORONA-Krise hat negative Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen - prognostiziere Einnahmenrückgänge und Ausgabenerhöhungen werden uns doppelt treffen)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen

Anmerkung:

GR Gisela Sohl befindet sich während der Abstimmung wieder im Sitzungssaal.

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.05.2020, TOP 7, betreffend die Verkaufsausschreibung der Liegenschaft, Grundstück Nr. 553/27, KG 76004 Feistritz, (altes Rüsthausgebäude der FF Feistritz ob Bleiburg).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht sich für den Verkauf der Liegenschaft, Grundstück Nr. 553/27, KG 76004 Feistritz, (altes Rüsthausgebäude der FF Feistritz ob Bleiburg) aus.

Mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Verkaufsausschreibung ist der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt zu beauftragen.

Der von der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt ermittelte Schätzwert der Liegenschaft gilt als Richtwert, nicht aber als Mindestangebot.

Begründung:

Mit dem Verkauf dieses Gebäudes erzielt die Gemeinde einen Verkaufserlös und ist künftig finanziell nicht mehr mit Erhaltungs- oder Sanierungskosten belastet. Jeglicher Nachnutzung hätte eine umfangreiche Gebäudesanierung voranzugehen, was nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht als sinnvoll erachtet wird.

2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik gibt folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Bezugnehmend auf diesen Antrag, darf festgehalten werden, dass wir von der REGI-Fraktion im GV grundsätzlich einem Verkauf zugestimmt haben, mit der Bedingung, dass ein Preis erzielt wird, der dem Schätzgutachten sehr nahe kommt. Das bedeutet natürlich nicht, dass ein beträchtliches Abweichen vom Schätzwert schon dem Ansinnen des GV, so wie wir das intepretieren, entsprechen würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass Vereine aus unserer Gemeinde und auch aus der Nachbargemeinde an die Gemeinde herangetreten sind, mit dem Ansinnen, dieses Gebäude für Vereinszwecke zu nutzen. Konkret geht es um die zwei Perchtenvereine, sowie dem Verein Repica und den Bienenzuchtverein St. Michael, die gemeinsam bereit wären, dieses Gebäude zu nutzen und zu verwalten. In Bezug auf die Erhaltung wäre mit den Vereinen ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen, vergleichbar mit dem Mietvertag ASKÖ für unser Sportareal. In weiterer Folge wurde aber auch festgehalten, dass erfreulicherweise auch ein Unternehmer Interesse bekundet hat, dieses Gebäude zu nutzen, wobei uns eine Miete durch dieses Unternehmen für einen Teil dieses Hauses sehr sinnvoll erscheinen würde. Zusammenfassend wir festgehalten, sollte die Verkaufsoption nicht den gewünschten Erfolg bringen, wäre auf jeden Fall diese zweite Möglichkeit der Nutzung, kombiniert durch Wirtschaft und Vereine unserer Region, anzustreben.

An der Diskussion beteiligen sich der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Ing. Arno Puschl sowie der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 20.05.2020, TOP 10, betreffend die Änderung der Stellenplanverordnung 2020.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28.05.2020, Zahl: 011-0/2020-2, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 abgeändert wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs-	kw/befr.	VWD-	DKI.	Modell-	Stellen-
ausmaß in %	KW, Sell.	Gruppe	DKI.	stelle	Wert
100	-	В	VII	F-ID3	57
100	befristet	D	III	AK-RSB3	30
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	С	V	AK-SSB4	42
100	-	D	III	AK-RSB3	30
100	-	С	V	KU-KBER2A	42
100	-	С	IV	KU-KB3	36
100	-	К		EP-PL2	45
100	-	К		EP-PFK2	39
72,5	-	К		EP-PFK2	39
50	-	К		EP-PFK2	39
75	-	Р3	III	EP-PK2	27
93,75	-	Р3	III	EP-PK2	27
87,5	-	Р3	III	EP-PK2	27
50	-	Р3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
56,25	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2	III	TH-HFK3	33

100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-AT1	33

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.04.2020, Zahl: 011-0/2020-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister Hermann Srienz

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 11.06.2018, TOP 7, betreffend die Erledigung des selbstständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 19.11.2015, in Bezug auf die Erweiterung und den Ausbau des Radwegenetzes in der Gemeinde.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht sich grundsätzlich für die Errichtung eines Radweges von Hinterlibitsch bis zur Würflergrube entlang der B 81 Bleiburger Bundesstraße aus.

<u>Lageplan</u> (Anlage 4 der heutigen Niederschrift)

Die Kostenschätzung für diesen Abschnitt ergibt einen Betrag von € 96.828,-- (inkl. 10% Reserve).

Vor der weiteren Umsetzung dieser Maßnahme hat die Zustimmung der Grundbesitzer zur Grundentschädigung gemäß Gemeinderatsbeschluss vorzuliegen.

Damit ist der selbstständige Antrag der REGI-Fraktion vom 19.11.2015 teilweise enderledigt.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:

- Übernahme des Verbindungsweges zwischen Anwesen Burkhardt und Skubel in St. Michael ob Bleiburg ins öffentliche Gut
- Verlängerung der Studentenförderung und Fahrtgeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- Neuerrichtung der Begrüßungstafeln (viersprachig) an den Ortseinfahrten der Gemeinde
- Anschaffung eines Stromaggregates für den Krisenfall (Tankstelle Jamnig, Gonowetz)

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- CORONA Hilfspaket: € 20,-- Gutschein der WG Bleiburg-Feistritz je Haushalt unserer Gemeinde
- CORONA Hilfspaket für Arbeitnehmer unserer Gemeinde, die ihren Arbeitsplatz in der Corona-Krise verloren haben.

Vom Vorsitzenden wird daraufhin ein von mehreren Gemeinderatsmitgliedern unterfertigter DRINGLICHKEITSANTRAG eingebracht und wie folgt verlesen:

DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 42 der K-AGO – Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung idgF.

Nominierung der Vertreter im Schutzwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Als Vertreter der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg im Schutzwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld werden für die Dauer der laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates folgende Personen entsandt:

Mitgliederversammlung: • Bgm. Hermann Srienz (= Stimmführer)

Ersatzmitglied: 1. Vzbgm. Mario Slanoutz

• GR Mag. Dr. Silvester Jernej Ersatzmitglied: GR Walter Duller

Vorstand: Bgm. Hermann Srienz

Ersatzmitglied: 1. Vzbgm. Mario Slanoutz

Begründung:

Die Dringlichkeit ist gegeben, da die konstituierende Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld bereits für den 24.06.2020 terminisiert ist und bis dahin voraussichtlich keine Gemeinderatssitzung mehr stattfindet. Bis zu diesem Termin haben die gemeindeinternen Beschlüsse für die dortigen geplanten Tageordnungen vorzuliegen.

Neben dem Bürgermeister werden weiters aufgrund der Zuständigkeit, Mitglieder des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser für diese Funktionen vorgeschlagen.

Dieser Antrag ist mit keiner finanziellen Belastung verbunden.

ANNAHME DER DRINGLICHKEIT:

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Dem Antrag wird vom GR <u>einstimmig</u> mit 19:0 Stimmen die

Dringlichkeit zuerkannt.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, bringt der Vorsitzende den vorliegenden Dringlichkeitsantrag, welcher nach § 42 (4) der K-AGO keine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringt, zur Abstimmung:

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Antrag wird <u>einstimmig</u> mit 19:0 Stimmen angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird um 20:40 Uhr offiziell geschlossen.